

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

**BOK**

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN - Der Oberbürgermeister -										
18. Feb. 2020										
I	LOB	Ref-MR	Ref-OT	Ref-GE	I/Mag	Sakr.				
II	III	IV	V	VI	VF	VP	VC	IBR	I/Prot	
10	11	12	14	16	37	52	88	LSBT	WIEB	
z.w.V.		z.d.A.		z.K.		+		#		z.T. RÜ
Gesellschaften:						Geschäftszeichen:		V-066-m-56-PS-09		

*18.1.*



*DOT*

Der Magistrat  
Herr Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende  
Herr Stadtrat Hans-Martin Kessler  
Schlossplatz 6  
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0458  
Bearbeiter/in: Herr Tontsch  
Telefon: 0611 815-2436  
Telefax: 0611 32 717 2436  
E-Mail: ingo.tontsch@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 15.01.2020  
Datum: 11.02.2020

### Aktueller Sachstand zum Thema Lärmschutzbereich für den militärischen Landeplatz Wiesbaden-Erbenheim ETOU der US Army

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

für Ihr Schreiben vom 15.01.2019, in dem Sie sich erkundigen, ob das Land Hessen eine Ausweisung eines Lärmschutzbereichs für den militärischen Landeplatz beabsichtigt, bedanke ich mich. Bereits im Dezember letzten Jahres erhielten ich eine entsprechende Anfrage von Herrn Stadtrat Kowol. Ich verweise daher auf meine Antwort an ihn, die ich Ihnen anbei in Kopie übersende.

Gemessen am heutigen Flugbetrieb hätte ein Lärmschutzbereich aller Voraussicht nach keine Rechtswirkung. Das war auch der Grund, dass die damalige Landesregierung 2013 entschieden hatte, bis auf Weiteres kein formales Festsetzungsverfahren für einen Lärmschutzbereich durchzuführen. Erst wenn wir die im Antwortschreiben erwähnten weiteren Angaben der US Army zu möglichen zukünftigen Entwicklungen des Flugbetriebs in Erbenheim erhalten, können wir eine Entscheidung über die Frage herbeiführen, ob ggf. doch ein Lärmschutzbereich festzulegen ist.

Sollte es zu einer Ausweisung eines Lärmschutzbereichs kommen, ist das Land Hessen nach aktueller Rechtslage gehalten, die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 FluglärmG für militärische Bestandsflughäfen bundesrechtlich vorgegebenen Auslösewerte anzuwenden. Daraus ergeben sich deutlich kleinere Schutzzonen, als wenn beispielsweise die Werte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FluglärmG analog zum Flughafen Frankfurt zur Anwendung kämen. Gleichwohl würden sich nach den von uns

65185 Wiesbaden · Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)  
Telefon: 0611 815-0  
Telefax: 0611 815-2225  
E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de  
Internet: https://wirtschaft.hessen.de



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

